

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3941 (neu)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Im Hause

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein

Karl-Martin Hentschel
Fraktionsvorsitzender

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Zentrale: 0431/988-0
Durchwahl: 0431/988-1512
Telefax: 0431/988-1501
<Karl-
Martin.Hentschel@gruene.ltsh.de>

TO des IR am 11. März 2009

Kiel, 5. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Kalinka,

ich bitte Sie für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 11. März 2009 folgenden Punkt mit auf die Tagesordnung zu nehmen:

Demonstration in Lübeck am 28. März 2009

Am 28. März 2009 wird es in Lübeck eine Anti-Nazi-Demo geben. Grund ist die am selben Tag in Lübeck stattfindende Kundgebung von Neo-Nazis anlässlich des Jahrestages der Bombardierung der Hansestadt im zweiten Weltkrieg ("Palmarum").

Die Landesregierung wird gebeten zu berichten, welche Vorbereitungen sie für die Demonstration am 28. März treffen will.

Ferner wurde der Innenminister von der Lübecker Bürgerschaft aufgefordert, dass die PolizeibeamtInnen während ihrer dienstlichen Tätigkeit Namensschilder oder Dienstnummern tragen sollen. Wie gedenkt die Landesregierung mit diesem Beschluss umzugehen?

Hiermit füge ich den Antrag hierzu aus dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung der Lübecker Bürgerschaft bei, welcher von der Lübecker Bürgerschaft so beschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Karl-Martin Hentschel

www.karl-martin-hentschel.de
www.sh.gruene-fraktion.de

Bernd Möller, MdBü, Mitglied des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
Helga Lenz, stellv. Mitglied des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Ausschuss für Sicherheit und Ordnung am 03.11.2008

Gegenstand: TO 3. Niederschrift
TO 13. Polizeibeirat
TO 13.1 Bericht über das polizeiliche Vorgehen und die Vorkommnisse bei der Demonstration am 29.03.2008

ANTRÄGE:

Zu TO 3:

Die Niederschrift soll künftig Fragen und Beiträge der Ausschussmitglieder sowie ggf. die erfolgten Reaktionen oder Auskünfte kurz inhaltlich wiedergeben.

Begründung :

Niederschriften sollen Öffentlichkeit, Bürgerschaft und abwesende Ausschussmitglieder über die Umstände von Entscheidungen informieren und Kontinuität gewährleisten. Eine Protokollführung, die lediglich die Teilnahme an vage thematisch angegebenen Diskussionen verzeichnet, ohne die Positionen der Beiträge zusammenzufassen, erfüllt diesen Zweck nicht.

Zu TO 13:

- 1. Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung soll in seiner Eigenschaft als Polizeibeirat künftig prinzipiell öffentlich tagen. Wird die Nichtöffentlichkeit vom Vorsitzenden, von Ausschussmitgliedern, von der zuständigen Verwaltung, von der Polizei oder von anderen Befugten aus übergeordneten Sicherheitsgründen für notwendig gehalten, so soll im Vorwege die Nichtöffentlichkeit beantragt und begründet werden und vom Ausschuss bei der Beratung der Tagesordnung befunden werden.**
- 2. Künftig ist ein Tagesordnungspunkt ANTRÄGE auch für den Polizeibeirat vorzusehen.**

Zu TO 13.1:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung fordert den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf, im Einklang mit dem European Code of Police Ethics seiner Behörde vorzuschreiben, dass BeamtInnen mit Polizeibefugnissen während ihrer dienstlichen Tätigkeit Namensschilder oder Dienstnummern zu tragen haben, die ihre persönliche Identifizierung und die Zuordnung zu der vorgesetzten Behörde erlauben.

Begründung:

Am 19.09.2001 wurde vom Ministerkomitee des Europarates der Europäische Kodex für Polizeiethik verabschiedet, der eine Selbstverpflichtung für alle Mitgliedsstaaten des Europarates darstellt. Die darin geforderte Verpflichtung enthält eine Rechenschaftspflicht aller BeamtInnen mit Polizeibefugnissen in Zusammenhang mit der Verhütung von Amtsmissbrauch, etwa in Form von Misshandlungen. Da Straflosigkeit aufgrund von Beweisproblemen bei Verfehlungen von BeamtInnen mit Polizeibefugnissen ein zentrales, menschenrechtliches Problem darstellt, ist die individuelle Kennzeichnung der einzelnen BeamtInnen erforderlich und eine wichtige Voraussetzung, ggf. Fehlverhalten nachweisen zu können.

Anlässlich der Ereignisse der letzten Grossdemonstration gegen den Naziaufmarsch am 29.03.2008 in Lübeck konnten BeobachterInnen zwar Übergriffe der Polizei schildern, eine Klärung der Vorfälle konnte allerdings nicht herbeigeführt werden, da die BeamtInnen nicht identifizierbar waren und auch auf Nachfrage vor Ort während der Vorfälle ihre Namen bzw. ihre Kennung nicht preisgaben.

Der Europäische Kodex unterscheidet mit seiner Forderung nicht nach Alltagseinsätzen und Grosseinsätzen. Insbesondere muss der/die BeamtIn bei jeglichen Amtshandlungen wie beispielsweise bei Personalienfeststellung, Durchsuchung, Festnahme oder Gewahrsamnahme identifizierbar sein. Die Kennzeichnungspflicht wird in Holland (Namensschilder), Großbritannien und Nordirland (Kennnummern), Spanien und Tschechien (Nummern an der Uniform) umgesetzt.

Der Vorsitzende des Ausschusses für
Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat

Lübeck, den 19.11.2008

Zu Punkt ^{6.1} der Tagesordnung
Drucksache Nr. 446

An die
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

- mehrheitliche Annahme bei
44 Ja- und 13 Nein-Stimmen
in der Bü-Sitzung am
29. Januar 2009 unter 6.1

Bürgerschaftssitzung am 27.11.2008
Dringlichkeitsantrag
Identifizierbarkeit von PolizeibeamtInnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat
hat in seiner Sitzung am 03.11.2008 beschlossen, Ihnen folgende Empfehlung
auszusprechen:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt der Bürgerschaft, den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein aufzufordern, im Einklang mit dem European Code of Police Ethics seiner Behörde vorzuschreiben, dass BeamtInnen mit Polizeibefugnissen während ihrer dienstlichen Tätigkeit Namensschilder oder Dienstnummern zu tragen haben, die ihre persönliche Identifizierung und die Zuordnung zu der vorgesetzten Behörde erlauben.

Begründung:

Am 19.09.2001 wurde vom Ministerkomitee des Europarates der Europäische Kodex für Polizeiethik verabschiedet, der eine Selbstverpflichtung für alle Mitgliedsstaaten des Europarates darstellt. Die darin geforderte Verpflichtung enthält eine Rechenschaftspflicht aller BeamtInnen mit Polizeibefugnissen in Zusammenhang mit der Verhütung von Amtsmissbrauch, etwa in Form von Misshandlungen. Da Straflosigkeit aufgrund von Beweisproblemen bei Verfehlungen von BeamtInnen mit Polizeibefugnissen ein zentrales, menschenrechtliches Problem darstellt, ist die individuelle Kennzeichnung der einzelnen BeamtInnen erforderlich und eine wichtige Voraussetzung, ggf. Fehlverhalten nachweisen zu können.

Anlässlich der Ereignisse der letzten Grossdemonstration gegen den Naziaufmarsch am 29.03.2008 in Lübeck konnten BeobachterInnen zwar Übergriffe der Polizei schildern, eine Klärung der Vorfälle konnte allerdings nicht herbeigeführt werden, da die BeamtInnen nicht identifizierbar waren und auch auf Nachfrage vor Ort während der Vorfälle ihre Namen bzw. ihre Kennung nicht preisgaben.

Der Europäische Kodex unterscheidet mit seiner Forderung nicht nach Alltagseinsätzen und Grosseinsätzen. Insbesondere muss der/die BeamtIn bei jeglichen Amtshandlungen wie beispielsweise bei Personalienfeststellung, Durchsuchung, Festnahme oder Gewahrsamnahme identifizierbar sein. Die Kennzeichnungspflicht wird in Holland (Namensschilder), Großbritannien und Nordirland (Kennnummern), Spanien und Tschechien (Nummern an der Uniform) umgesetzt.

Die Begründung der Dringlichkeit erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Gerrit Koch
Ausschussvorsitzender